



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0058 vom 09.03.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	24.04.2017	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Wirtschaftsweg Schöneberg

hier: Anträge auf Errichtung von Schallschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Immissionsreduzierung, Maßnahmen gegen Wohn- und Wertminderung und auf Schließung der Straße Schöneberg

Beschlussvorschlag:

1. Die Anträge auf Errichtung von Schallschutzmaßnahmen werden abgelehnt
2. Der Antrag auf Realisierung von Maßnahmen zur Immissionsreduzierung und Maßnahmen gegen Wohn- und Wertminderung wird abgelehnt
3. Eine Schließung des Wirtschaftsweges am Schöneberg in west-östlicher Richtung wird zunächst nicht durchgeführt.

Sachdarstellung:

Im August 2016 sind dem Rat und dem Bürgermeister drei Anträge zu begleitenden Maßnahmen im Bereich des Wirtschaftsweges Schöneberg/Kranenbült/Rosenstraße zugegangen (s. Anlagen). Am 15.11.2016 hat der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten über diese Anträge beraten und beschlossen, diese extern prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist inzwischen durchgeführt worden. Am 13.11.2016 ist ein weiterer Antrag - „Antrag auf Schließung der Straße Schöneberg“ an den Bürgermeister und den Rat gerichtet worden. Dieser Antrag wurde in die Prüfung mit einbezogen. In die rechtliche Prüfung der Rechtsanwaltskanzlei GÖRG wurden die Ergebnisse der Prüfung durch das Verkehrsplanungsbüro GGR und der Untersuchung des Schallschutzgutachters Uppenkamp und Partner eingearbeitet.

Die Prüfungen haben Folgendes ergeben:

Dem Bürgermeister/Rat liegen insgesamt vier Anträge von Bürgern vor, die vor dem Hintergrund der kürzlich abgeschlossenen Sanierung des Wirtschaftsweges Schöneberg eine Steigerung des Verkehrsaufkommens befürchten und Maßnahmen zur Vermeidung der damit verbundenen Auswirkungen fordern. Drei dieser Anträge richten sich auf die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutze vor verkehrsbedingten Lärmimmissionen auf den Grundstücken der Antragsteller, von denen eines unmittelbar am Wirtschaftsweg Schöneberg liegt und zwei andere Grundstücke in der Umgebung der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Straße Kranenbült. In einem dieser drei Anträge werden darüber hinaus Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffbelas-

tung sowie zur Vermeidung von Wertbeeinträchtigungen des betroffenen Grundstücks infolge des Straßenverkehrs gefordert.

Der vierte Antrag richtet sich auf die Sperrung des Wirtschaftswegs für den Durchgangsverkehr.

Zunächst wird zu den Anträgen auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen einheitlich Stellung genommen. Anschließend wird zu dem Antrag auf Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung und zur Vermeidung von Wertbeeinträchtigungen Stellung genommen sowie abschließend zum Antrag auf Sperrung des Wirtschaftswegs für den Durchgangsverkehr.

Vorab wird klargestellt, dass die Stadt – nicht zuletzt aufgrund des haushaltsrechtlichen Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes – in ihrer Entscheidung über die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm oder Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen oder Wertminderungen von Grundstücken nicht frei ist. Vielmehr ist sie (auch) bei diesen Entscheidungen an die maßgeblichen (Immissionschutz) rechtlichen Voraussetzungen gebunden. Nur, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann bzw. muss die Stadt Schutzmaßnahmen realisieren; sind sie nicht erfüllt, muss die Stadt dagegen jedenfalls in der Regel davon absehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Schallschutzmaßnahmen

Die Antragsteller beantragen die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen im Zuge des mittlerweile durchgeführten Ausbaus des Wirtschaftswegs Schöneberg. Sollte die Erweiterung des DOC Ochtrup realisiert werden, erwarten alle Antragsteller aufgrund einer dann steigenden Verkehrsbelastung des Wirtschaftswegs Schöneberg unzumutbare Verkehrslärmimmissionen auf ihren Grundstücken. Die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, die im Folgenden zunächst erläutert werden, sind im Falle des Ausbaus des Wirtschaftswegs Schöneberg im Ergebnis allerdings nicht erfüllt.

1.1 Maßgebliche rechtliche Regelungen

Die Pflicht zur Realisierung von Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm ist in § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Gem. § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Welche konkreten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche nicht überschritten werden dürfen, ist im Einzelnen in der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (16. BImSchV) geregelt.

Gem. § 1 der 16. BImSchV gilt diese Verordnung aber nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV regelt wörtlich wie folgt, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist:

„Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel

(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.“

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen (zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm) setzt danach zunächst voraus, dass der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV eröffnet ist, es sich also um den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße handelt. Fällt die Maßnahme in den Anwendungsbereich der Regelungen, besteht eine Verpflichtung zur Realisierung von Schallschutzmaßnahmen, wenn die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

1.2 Beurteilung der Anträge zum Wirtschaftsweg Schöneberg

Gegenstand der Baumaßnahmen am Wirtschaftsweg Schöneberg ist bzw. war die Ertüchtigung des Weges, einschließlich einer Verbreiterung auf 5 m. Da es sich nicht um den (Neu-)Bau einer öffentlichen Straße handelt, ist der Anwendungsbereich des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV nur eröffnet, wenn die Baumaßnahmen als wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV zu bewerten sind.

Weil der Wirtschaftsweg nicht um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird, kommt vorliegend allenfalls eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV in Betracht. Voraussetzung ist also, dass ein erheblicher baulicher Eingriff durchgeführt wird, der zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms von mindestens 3 dB(A) führt oder die sog. Lärmsanierungswerte erreicht oder überschritten werden (wobei eine Überschreitung der Lärmsanierungswerte hier auf den Grundstücken der Antragsteller von vornherein ausgeschlossen werden kann).

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Ertüchtigungsmaßnahmen am Wirtschaftsweg aus rechtlicher Sicht als erheblicher baulicher Eingriff anzusehen sind. Dieser führt aber nicht zur Erhöhung der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A). Die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges verursacht nämlich (selbst) keine Steigerung der Verkehrsbelastung. Die Nutzbarkeit des Weges für den Verkehr wird zwar verbessert; diese Verbesserung wird aber den Verkehr nicht steigern, jedenfalls nicht in einem rechtlich relevanten Ausmaß.

Eine Steigerung des heutigen Verkehrsaufkommens auf dem Wirtschaftsweg kann zwar nach den Ergebnissen des dafür erstellten Verkehrsgutachtens eintreten, falls die derzeit geplante Erweiterung des DOC Ochtrup umgesetzt werden sollte; diese würde in Spitzenstunden an Tagen mit besonders hohem Besucheraufkommen zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung des Wirtschaftsweges führen. Dabei ist zu den Anträgen aber klarzustellen, dass es sich bei der dort genannten Anzahl von 500 Fahrzeugen je Stunde um die – mögliche – Spitzenbelastung einzelner Stunden an Tagen mit besonders hohem Besucheraufkommen handelt. Im Durchschnitt ist die Verkehrsbelastung deutlich geringer.

Ursächlich für die Verkehrssteigerung wäre aber jedenfalls die Erweiterung des DOC und nicht der bauliche Eingriff in den Wirtschaftsweg. Beide Maßnahmen sind getrennt voneinander zu betrachten. Nach der Rechtsprechung des BVerwG dürfen bei der Prüfung der Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen nur solche Verkehrssteigerungen berücksichtigt werden, die „adäquat kausal“ auf die bauliche Maßnahme zurückgehen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sind (BVerwG, U. v. 23.11.2005 – 9 A 28/04). Ein solcher kausaler Zusammenhang besteht vorliegend aber nicht. Das erforderliche Baurecht für die Erweiterung des DOC besteht bislang noch nicht und kann durch die Änderung des maßgeblichen Bebauungsplans frühestens im Laufe des Jahres 2017 geschaffen werden. Die Erweiterung selbst wird erst im Anschluss an die Änderung des Bebauungsplans umgesetzt werden können. Der Wirtschaftsweg wurde demgegenüber bereits jetzt ertüchtigt, also unabhängig von der Frage, ob bzw. wann die Erweiterung des DOC realisiert werden kann.

Selbst wenn jedoch unterstellt würde, die für die DOC-Erweiterung prognostizierte Erhöhung der Verkehrsbelastung auf dem Wirtschaftsweg wäre Folge der Ertüchtigungsmaßnahmen und wenn darüber hinaus ebenfalls unterstellt würde, es käme zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A), kann ausgeschlossen werden, dass auf den Grundstücken der Antragsteller

die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Dies hat eine Überprüfung durch das Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner ergeben. Da es ausschließlich auf die Verkehrslärmimmissionen ankommt, die vom Straßenverkehr auf dem Wirtschaftsweg Schöneberg ausgehen (und nicht vom Straßenverkehr auf anderen, angrenzenden Straßen) kommt eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nur auf dem Anwesen eines Antragstellers überhaupt in Betracht, das (nämlich) unmittelbar an den Wirtschaftsweg grenzt. Dort werden nach den Berechnungen der Gutachter (auf der Grundlage der für die Erweiterung des DOC Ochtrup prognostizierten Verkehrsstärke) aber die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete eingehalten. Diese Immissionsgrenzwerte sind vorliegend maßgeblich, weil das Anwesen im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt.

Vor diesem Hintergrund werden durch die Ertüchtigungsmaßnahmen am Wirtschaftsweg Schöneberg im Ergebnis also keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf den Anwesen der Antragsteller hervorgerufen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erfüllt.

Der Gutachter sieht vorliegend keine Besonderheiten der Einzelfälle der Antragsteller, die es erlauben würden, auf die Anträge hin Schallschutzmaßnahmen zu realisieren, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Auch in anderen Fällen hat die Stadt Ochtrup bislang von der Errichtung von Schallschutzmaßnahmen abgesehen, falls die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren. Insbesondere verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung mit sonstigen Eigentümern bzw. Bewohnern deshalb, dass die Stadt Ochtrup (auch) in diesem Fall von der Realisierung von Schallschutzmaßnahmen absieht.

2. Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen und zur Vermeidung von Wertbeeinträchtigungen

Auch dem Antrag auf Realisierung von Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffbelastungen kann nicht gefolgt werden. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus einer im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des DOC Ochtrup erstellten Luftschadstoffuntersuchung wird mit hinreichender Sicherheit festgestellt, dass es im Bereich des Grundstücks der Antragsteller nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte für die Luftschadstoffbelastung kommt. Insbesondere wird diese durch den Ausbau des Wirtschaftswegs Schöneberg (selbst) am Grundstück der Antragsteller nicht relevant verändert.

Auch die geltend gemachten Beeinträchtigungen des Grundstücks- und Wohnwerts kann die Stadt aus Gründen der Gleichbehandlung und im Hinblick auf die Verpflichtung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht durch Schallschutzmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen vermeiden oder kompensieren. Beeinträchtigungen eines Grundstücks sind grundsätzlich hinzunehmen, wenn sie von rechtlich zulässigen Maßnahmen (z.B.) an der Straßeninfrastruktur hervorgerufen werden und die insoweit maßgeblichen Zumutbarkeitsgrenzen nicht überschritten werden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

3. Sperrung des Wirtschaftswegs für den Durchgangsverkehr

Gegenstand des Antrags ist die Sperrung des Wirtschaftswegs, um die (auch bisher nicht mögliche) Nutzung des Wirtschaftswegs als „Schleichweg“ in West-Ost-Richtung zukünftig weiterhin zu vermeiden. Dafür werden zwei Varianten vorgeschlagen. Zum einen könnte der Wirtschaftsweg nach Auffassung der Antragsteller westlich der geplanten Zufahrt zu den nördlichen Parkplätzen des DOC für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt werden. Als zweite Variante wird eine nur zeitweise Sperrung vorgeschlagen, die eine Nutzung des Wirtschaftswegs an Wochentagen verbietet und nur an Samstagen und verkaufsoffenen Sonntagen als Entlastungsstraße für den an diesen Tagen besonders hoch prognostizierten Verkehr der DOC-Besucher erlaubt.

Die Variante einer nur zeitweisen Sperrung kommt aber von vornherein nicht in Betracht. Es ist nicht im Interesse der Stadt Ochtrup, die Funktion des Wirtschaftswegs im Vergleich zu der heute bereits vorhandenen Funktion relevant zu ändern. Zwar soll der Wirtschaftsweg an einzelnen Tagen mit überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen durch die Besucher des DOC als Entlastungsmöglichkeit für die Zu- und Abfahrt der Besucher zur Verfügung stehen. Darüber ist allerdings

kurzfristig und je nach Besucheraufkommen an konkreten Tagen zu entscheiden. Eine generelle Öffnung an Freitagen und Samstagen und eine generelle Sperrung an allen übrigen Wochentagen kommt deshalb nach Auffassung der Stadt Ochtrup nicht in Betracht.

Demgegenüber ist die vorgeschlagene Sperrung westlich der geplanten Zufahrt zu den nördlichen DOC-Parkplätzen grundsätzlich denkbar. Auch in der Vergangenheit war eine Durchfahrtsmöglichkeit in Ost-West-Richtung nicht möglich, weil der Wirtschaftsweg weiter östlich für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt war. Um die Nutzung des Wirtschaftsweges als Entlastungsstraße für DOC-Besucher zu ermöglichen, müsste die Sperrung allerdings, wie von den Antragstellern vorgeschlagen, zukünftig erst westlich der DOC-Zufahrt erfolgen.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen müsste weiterhin sichergestellt sein.

Fazit/ Empfehlung der Verwaltung

Für die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Immissionsreduzierung und Maßnahmen gegen Wohn- und Wertminderung sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, diese Anträge abzulehnen.

Die Absperrung des Wirtschaftsweges Schöneberg ist verkehrstechnisch und rechtlich denkbar. Allerdings ist zu bedenken, dass inzwischen auch der nord-südlich verlaufende Bereich des Wirtschaftsweges Schöneberg aufgrund von Pollern nicht mehr durchgängig ist. Dass die Sperrung beider Bereiche des Wirtschaftsweges Schöneberg zu einer maßgeblichen Umverteilung des Verkehrs ins Stadtgebiet führen würde, ist nicht zu erwarten. Eher ist davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen auf dem Kranenbült verstärken würde, wodurch die Entlastung der Antragsteller wiederum in Frage gestellt würde. Die Verwaltung empfiehlt, zunächst keine Sperrung zu veranlassen und die Situation weiter zu beobachten.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten